

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. April 1958	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
21.3.58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	345
27.3.58	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens.....	345
10.4.58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung .....	349
10.4.58	Verordnung über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt.....	350
	Berichtigung.....	350

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und der  
Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 21. März 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über den Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 669) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 28. Februar 1958 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 19 am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. März 1958

**Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Opitz

**Verordnung**  
über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der  
Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf  
dem Gebiet des Zollwesens.

Vom 27. März 1958

§ 1

Das in Berlin am 24. August 1956 Unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Abkommen ist nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung gemäß Artikel 17 am 4. Dezember 1955 in Kraft getreten;

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Es wird auf die am Schluß des vorliegenden Gesetzblattes befindliche Beilage  
„Mitteilungen des zentralen Operativstabes Nr. 2“ hingewiesen.**